

Die Schriftliche Abiturprüfung in Musik

(Orientierungshilfe der Regionalen Fachberatung Musik, September 2023)

Inhaltlich geänderte oder neu eingefügte Passagen sind gelb unterlegt.

Grundlage der Abiturprüfung Musik sind die *Abiturprüfungsordnung (APO)* vom 21.7.2010 in der aktuellen Fassung¹, die *Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Musik* in der Fassung vom 17.11.2005² (kurz EPA) und das aktuelle, jährlich aktualisierte *Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung*³ (kurz RS) vom 17.07.2023. An diese Bestimmungen ist die Abiturauswahlkommission in ihren Entscheidungen gebunden. Nur für das Landesmusikgymnasium (LMG) in Montabaur gelten besondere Regelungen.

Es gibt in Rheinland-Pfalz (außer für das LMG) in der schriftlichen Abiturprüfung in Musik nach wie vor drei zugelassene Aufgabenarten:

- 1) Erschließung von Musik durch Analyse und Interpretation
- 2) Erschließung von Musik durch Erörterung fachbezogener Texte
- 3) Gestaltung von Musik mit erläuterndem Text

Achten Sie bitte bei Analyse-Aufgaben (1) auf eine bewältigbare Länge der Musikbeispiele. Bei der Erörterung fachbezogener Texte (2) steht die *Musik* im Zentrum. Bei der Gestaltung von Musik (3) gibt es *Spielraum* für traditionelle Tonsatzaufgaben, für Spielanweisungen im Sinne der Neuen Musik, für größere oder kleine Kompositionen und für verschiedene Formen der Notation. Es ist hier nicht zulässig, auf die Erläuterung zu verzichten (RS S. 126, I. 1., S. 127, I.3.). Bei dieser geht es vor allem um die Herleitung und Begründung der Gestaltungsidee (EPA S. 16, I. 3.2.3). Außerdem muss der Prüfling Gelegenheit haben, seine Zwischen- und Endergebnisse an einem geeigneten Instrument, mit der Stimme oder am Computer zu überprüfen. (EPA S. 16, I. 3.2.3., RS S. 126, I.1.) Die entsprechende Regelung muss auf der Checkliste zur Überprüfung der formalen Vorgaben vermerkt werden. (RS, S. 128)

Bei Verwendung eines *Notensatzprogrammes* sind die *Empfehlungen für den Computer-Einsatz in Kursarbeiten und Abiturarbeiten im Fach Informatik zu beachten*. (RS S. 126, I. 1.) Dies muss auch auf der Checkliste bestätigt werden. (RS, S. 128) Grundsätzlich gilt:

- Es kann nur das bewertet werden, was sichtbar als Prüfungsergebnis vorliegt.
- Das endgültige Ergebnis der Bearbeitung einer Aufgabenstellung muss auf Papier vorliegen.
- Die Zeit, die zum Ausdrucken benötigt wird, gehört nicht zur Prüfungszeit. Auf den Ausdruck von Zwischenergebnissen kann verzichtet werden.

Details zu entsprechenden Maßnahmen finden sich unter folgender Adresse:

https://gymnasium.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/gymnasium.bildung-rp.de/rechtsgrundlagen/Computer_im_Abitur.pdf

Die drei verschiedenen Aufgabenarten dürfen innerhalb einer Prüfung kombiniert werden (EPA S. 14, I. 3.2.4 und S. 19, 3.3., RS S. 126, I. 2.). Die Schülerinnen und Schüler müssen aber die Möglichkeit haben, wirklich zwischen *deutlich verschiedenen* Aufgabenstellungen auszuwählen (RS S. 126, I. 2.). Werden mehrere „gemischte“ Aufgabenvorschläge vorgelegt, ist auf unterschiedliche Schwerpunktsetzung zu achten. (RS 126, I. 2) Drei Aufgabenvorschläge, die ausschließlich eine Aufgabenart vorsehen, sind nicht zugelassen (APO § 18,1). Auch zwei Vorschläge nach identischem Schema und mit ähnlichem Inhalt sind nicht genügend verschieden. Unbedingt ist die unterschiedliche inhaltliche Gestaltung der drei Aufgabenvorschläge zu berücksichtigen. (RS S. 126, I. 2) Es ist möglich und erwünscht, in ei-

1 [Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.09.2022;](https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-AbiPrORP2011pG3)
<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-AbiPrORP2011pG3>, Abruf am 02.09.2023

2 Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Musik in der Fassung vom 17.11.2005;
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Musik.pdf. Die Zitatnachweise folgen der Seitenzählung dieser digitalen Fassung.

3 [Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung vom 17.07.2023;](https://gymnasium.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/gymnasium.bildung-rp.de/rechtsgrundlagen/Rundschreiben-AbiPrO-2023.pdf)
https://gymnasium.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/gymnasium.bildung-rp.de/rechtsgrundlagen/Rundschreiben-AbiPrO-2023.pdf, Abruf am 02.09.2023

nen Aufgabenvorschlag fachübergreifende und fächerverbindende Aspekte einzubringen (EPA S. 5 *Fachpräambel*; EPA S. 7., I. 1.1; EPA S. 9, I. 2; RS S. 127, I. 3).

Notenbeispiele, die den Prüflingen vorgelegt werden, sind mit den Aufgabenvorschlägen einzureichen. *Hörbeispiele auf CD* sind nur dann mit einzureichen, wenn sie zum Verständnis der Aufgabenstellung notwendig sind - etwa bei Interpretationsvergleichen oder bei Teilaufgaben ohne ein Notenbeispiel (RS S. 127, I.2.). Bitte geben Sie die *Quellen* zu den vorgelegten Materialien an (RS S. 129, *Checkliste S. 128-129*) und vergessen Sie nicht die Abgabe der Checkliste (RS S. 128-129) und des Deckblatts zu den Aufgabenvorschlägen (RS S.154). Achten Sie bitte auch auf die deutliche Lesbarkeit der Materialien. Sie müssen der Auswahlkommission so vorgelegt werden, wie sie nachher den Schülerinnen und Schülern vorliegen sollen (RS, *Checkliste S. 129*).

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass der Aufgabenvorschlag *inhaltlich stimmig und verständlich* ist. Die unterrichtliche Gewöhnung an einen bestimmten Stil der Aufgabenstellung führt manchmal zu Formulierungen, die für Außenstehende schwer zu durchschauen sind. Aufgabenvorschläge müssen für die Abiturauswahlkommission und für die mit der Zweitkorrektur betraute Lehrkraft begreifbar sein. Letztere muss ggf. zu einem eigenständigen Urteil kommen können. (APO § 20,2) Die verlangte Formulierung eines *Erwartungshorizontes* auf dem Hintergrund der dargestellten *unterrichtlichen Voraussetzungen* (RS S. 127, I. 2.) ist einerseits erforderlich für Abiturauswahlkommission und Zweitkorrektur. Sie hilft aber auch, beim Konzipieren der Aufgabenstellung die Stimmigkeit der formulierten Arbeitsanweisungen zu überprüfen. (Ist die gestellte Aufgabe überhaupt so formuliert, dass die gewünschten Ergebnisse herauskommen können?)

Die Aufgaben sollen *thematisch geschlossen* sein, sich auf abgegrenzte Sachverhalte beziehen und durch Arbeitsanweisungen gegliedert sein (EPA S. 18, 3.3.). Das heißt, unterschiedliche Teilaufgaben mit unterschiedlichen Arbeitsanweisungen müssen in einem *inneren* Zusammenhang stehen. (RS S. 4, 1.2., RS S. 127, I. 2.) Zum Beispiel ist die Aufeinanderfolge von drei Analysen, von drei Texten oder von drei Gestaltungsaufgaben in einem Aufgabenvorschlag nur ein *äußerlicher* Zusammenhang, wenn es keinen thematischen „roten Faden“ gibt, der diese Teilaufgaben verbindet. Eine Überschrift oder ein Titel ist noch kein Thema! Denn mit einem Thema wird außer dem Sachverhalt, Gegenstand oder Gegenstandsfeld auch die inhaltliche Schwerpunktsetzung bei dessen Behandlung umrissen. Es reicht nicht aus, Inhalte bloß zu benennen. Es kommt vielmehr darauf an, Fragestellungen in Bezug auf Gegenstände zu entwickeln.

Nicht zu verwechseln mit den drei Aufgabenarten sind die drei *Anforderungsbereiche*, die verschiedene Grade der Selbstständigkeit markieren. Der Schwerpunkt einer Arbeit soll auf dem Anforderungsbereich II (Transfer oder Reorganisation) liegen, es müssen aber auch der Anforderungsbereich I (Reproduktion) und der Anforderungsbereich III (Reflexion und Problemlösung) vertreten sein (EPA S. 17, 3.3). Im Erwartungshorizont muss sichtbar werden, welcher Anforderungsbereich welcher Einzelaufgabe zuzuordnen ist (RS S. 127, I.2.). Aus der Fragestellung des Aufgabenvorschlags ergeben sich in der Regel die für die Teilaufgaben geeigneten Operatoren (Arbeitsanweisungen), die wiederum den Anforderungsbereichen zuordenbar sind. (Näheres zu den Operatoren siehe EPA S. 10 - 13, 2.2.!)

Nicht zulässig sind also Prüfungen, deren Schwerpunkt auf dem bloßen Abfragen von gelerntem Wissen oder der bloßen Handhabung von geübten Techniken liegt. Im Gegenteil: Die Prüfung muss *Raum für eigenständige und begründete Lösungen* bieten (EPA S. 14, I. 3.1., S. 19/20, I. 3.5., RS S. 127, I.3.). Die Prüflinge dürfen nicht durch zu detaillierte Vorgaben eingeengt werden (EPA S. 17, I. 3.3), und sie müssen auch die Möglichkeit haben, einen anderen als den erwarteten Lösungsweg zu wählen (RS S. 6, 1.3). Die Arbeitsanweisungen dürfen daher nicht zu kleinschrittig formuliert werden (RS S. 4, 1.2. und S. 126, I.2. und S. 127, I.3.). Das vom Prüfling erwartete vertiefte Verständnis von Musik erstreckt sich auch nicht nur auf die (ggf. leichter bewertbare) kognitive, sondern auch auf die affektive und kreative Ebene (EPA S. 14, 3.1). Es empfiehlt sich, schon bei der Formulierung des Erwartungshorizontes nicht zu eng vorzugehen. Auch vor einer eng angesetzten Punktebewertung einzelner Teilaufgaben ist zu warnen. Das Ergebnis der Leistungen besteht nicht aus einer rechnerischen Summe von Einzelergebnissen, sondern die Teilleistungen sind im Bezug zueinander zu erfassen und zu gewichten (EPA S. 11, 2.1).

Letztlich, so könnte man zusammenfassen, geht es im Abitur weniger um musikalisches Wissen als um musikalische Bildung. „In der Abiturprüfung im Fach Musik wird ästhetische Kompetenz im Umgang mit Musik nachgewiesen.“, Mit diesem Satz beginnt die „allgemeine Beschreibung der Anforderungen“ in den *EPA Musik* (*EPA S. 7, I.1.1.*)! Im Hinblick auf die Vorbereitung der Abiturprüfung bedeutet dies, dass im Laufe der MSS das eigenständige Reflektieren und Finden von Lösungswegen im Unterricht und in den Kursarbeiten angebahnt und trainiert werden muss.

Dass bereits veröffentlichte Aufgabenvorschläge nicht eingereicht werden dürfen, ist eigentlich selbstverständlich (*RS S. 4, 1.2.*). Dagegen ist der Rückgriff auf im Unterricht bereits behandelte Musikbeispiele zulässig, wenn eine veränderte Aufgabenstellung selbstständige Leistungen ermöglicht (*EPA S. 14, I. 3.1.*).

Die ausgewählten Aufgabenvorschläge werden den Schulen nicht mehr auf dem Briefweg zurückgesandt. Stattdessen wird das Deckblatt mit der Angabe der ausgewählten Aufgabenvorschläge am Vortag der Prüfung in einer verschlüsselten Datei per Epos-Mail an die Schule geschickt.⁴ Damit die Lehrkraft nur die ausgewählten Aufgaben vervielfältigen muss **und eventuell notwendige Änderungen vornehmen kann**, **soll** ihr die Auswahl der Aufgaben bereits am Vortag der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden (*RS S. 11, 1.9.1.*). Dies empfiehlt sich im Fach Musik **auch** wegen der ggf. aufwändigen technischen Vorbereitungen und sollte rechtzeitig mit der Schulleitung abgestimmt werden.

In manchen Fällen müssen Aufgabenvorschläge geändert oder sogar neu konzipiert werden. Im Falle von *Rückfragen*, bei *Beanstandungen* und bei *Zurückweisungen* von Aufgabenvorstellungen meldet sich die Abiturauswahlkommission bei der Schulleitung, die wiederum die betroffene Lehrkraft informiert. Auch eine direkte Kontaktaufnahme mit der Lehrkraft ist möglich und üblich; dazu dient die Angabe einer Telefon-Nummer auf dem Deckblatt. (Näheres dazu im *RS S. 11, 1.8.*). Bei kleineren Problemen, die sich kurzfristig beheben lassen, kann die Abiturauswahlkommission auf dieses Verfahren verzichten und notwendige Veränderungen auf dem Deckblatt vermerken.

Wenn ein Aufgabenvorschlag nicht ausgewählt wurde, kann dies bedeuten, dass die Kommission schlicht eine Auswahl zwischen drei gelungenen und bestimmungsgemäßen Vorschlägen getroffen hat. Es kann aber auch daran liegen, dass Bedenken gegen diesen nicht ausgewählten Vorschlag bestanden. Die Abiturauswahlkommission hat im Normalfall leider kaum Zeit, eingereichte Aufgabenvorschläge zu kommentieren. Falls Sie also einen in den Vorjahren nicht ausgewählten Vorschlag nochmals einreichen, achten Sie bitte darauf, dass er den aktuell geltenden Bestimmungen entspricht. (Diese könnten sich auch gegenüber den Vorjahren verändert haben.) Bedenken Sie bitte auch, dass die Unterschiedlichkeit der Lerngruppen eine Überarbeitung nötig machen kann.

Beachten Sie auch den *Nachteilsausgleich* für behinderte Schülerinnen und Schülern. Die (ggf. organisatorisch aufwändige) Verfahrensweise ist im aktuellen Rundschreiben von 2021 beschrieben. (*RS S. 7 – 10, 1.7.*) Da der Nachteilsausgleich auch für die *Kursarbeit im Prüfungshalbjahr* gilt, muss er spätestens zu dessen Beginn festgelegt werden, an den G9-Schulen also direkt nach *den Sommerferien*.

Die Prüfungsdauer wurde durch eine Änderung der Abiturprüfungsordnung klar festgelegt. Demnach dauert die Prüfung im Fach Musik 5 Zeitstunden. Dazu kommt wegen der notwendigen Auswahl eine Einlesezeit von 30 Minuten. (APO § 19.4) Während dieser Einlesezeit können die Prüflinge bereits mit der Bearbeitung der gewählten Aufgabe beginnen. (*RS S. 12, 1.10*)

Die durch die Corona-Pandemie bedingte Ausnahmebestimmungen der vergangenen Jahre sind aufgehoben.⁵

Ralf Ambros, Andreas Hauff, Jörg Safferling, Dr. Andreas Wagner

⁴ In Fächern mit zentral gestellten Aufgaben gilt ein anderes Verfahren. (*RS, S. 11/12*)

⁵ E-mail des Bildungsministeriums an die Schulleitungen zur Neufassung des Rundschreibens zur Abiturprüfungsordnung (Abitur 2024) vom 17.07.2023